



- Abt. XXII, AGM/S

Gewährleistung einer aufgabenbezogenen Spezialausbildung von ausgewählten Mitarbeitern der Linie XIV zur Terrorabwehr.

3. Die Organisation des politisch-operativen Zusammenwirkens der Leiter der Dienstseinheiten der Linie XIV mit den Partnern des Zusammenwirkens

Von besonderer Bedeutung zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzuges des MfS ist die Organisation des politisch-operativen Zusammenwirkens der Leiter der Dienstseinheiten der Linie XIV mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und dem MdI/Verwaltung Strafvollzug zur Gewährleistung eines abgestimmten und zielgerichteten Vorgehens zur Realisierung gemeinsamer Aufgaben unter besonderer Beachtung der Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung. Das politisch-operative Zusammenwirken mit dem MdI/Verwaltung Strafvollzug hat in Zusammenarbeit mit den Dienstseinheiten der Linie VII zu erfolgen. Der Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Staatsanwalt und den Gerichten wird durch die in der sozialistischen Rechtsordnung arbeitsteilig festgelegten spezifischen Aufgaben, Pflichten und Rechte in bezug auf den Vollzug der Untersuchungshaft bestimmt. Demnach sind durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren und durch das verfahrenszuständige Gericht im Gerichtsverfahren Festlegungen und Informationen, die sich aus den Erfordernissen des jeweiligen Strafverfahrens für den Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt mitzuteilen. Das betrifft vor allem Informationen zur Art der Unterbringung des Verhafteten; Zeitpunkt, Art, Umfang und Bedingungen seiner persönlichen Verbindungen sowie Hinweise zur Person des Verhafteten und über von ihm ausgehende mögliche Gefahren.

Der Leiter hat die Weisungen des Staatsanwaltes bzw. des Gerichtes über den Vollzug der Untersuchungshaft sofort durchzusetzen. Seinerseits kann der Leiter der Untersuchungshaftanstalt Vorschläge für die